

# NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) Fundstelle

NÖ GRWO 1994 - NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

LGBl. 0350-1

LGBl. 0350-2

LGBl. 0350-3

LGBl. 0350-4

[CELEX-Nr.: 31994L0080, 31996L0030]

LGBl. 0350-5 (VfGH)

LGBl. 0350-6

LGBl. 0350-7

LGBl. 0350-8

LGBl. 0350-9

LGBl. 0350-10

LGBl. Nr. 31/2017

LGBl. Nr. 23/2018

LGBl. Nr. 27/2019

[CELEX-Nr. 32006L0106, 32013L0019]

LGBl. Nr. 72/2019

LGBl. Nr. 34/2020

LGBl. Nr. 55/2021

LGBl. Nr. xx/2022

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Wahlausschreibung, Festsetzung von Terminen

§ 1 Wahlausschreibung

§ 2 Wiederholung der Wahl

- § 3 Festsetzung von Terminen
- § 4 Ausschreibung der Wahl nach Auflösung des Gemeinderates
- § 5 Wahlausschreibung bei Gebietsänderungen

## 2. Abschnitt

### Wahlbehörden

- § 6 Allgemeines über die Wahlbehörden
- § 7 Landes-Hauptwahlbehörde
- § 8 Bezirkswahlbehörde
- § 9 Gemeindewahlbehörde
- § 10 Wahlsprengelteilung, Sprengelwahlbehörde
- § 11 Besondere Wahlbehörden
- § 12 Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörden
- § 13 Bildung der Wahlbehörden
- § 14 Parteivorschläge
- § 15 Vertrauenspersonen und Wahlzeugen
- § 16 Sonstige Bestimmungen über Wahlbehörden

## 3. Abschnitt

### Wahlrecht, Wählbarkeit, Wählerverzeichnisse

- § 17 Aktives Wahlrecht
- § 18 Wählerverzeichnis
- § 19 Ausschluß vom aktiven Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung
- § 20 Passives Wahlrecht
- § 21 Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 22 Ausfolgung an wahlwerbende Parteien

## 4. Abschnitt

### Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

- § 23 Berichtigungsanträge
- § 24 Verständigung vom Berichtigungsantrag
- § 25 Entscheidung der Gemeindewahlbehörde
- § 26 Beschwerde
- § 27 Berichtigungen nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019
- § 28 Abschluss des Wählerverzeichnisses

## 5. Abschnitt

### Wahlwerbung

- § 29 Wahlvorschläge
- § 30 Wahlvorschläge ohne Parteienbezeichnung, Zustellungsbevollmächtigte Vertreter
- § 31 Parteibezeichnungen

- § 32 Prüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge
- § 33 Ergänzung der Wahlvorschläge
- § 34 Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

#### 6. Abschnitt

Festlegung der Wahllokale, Wahlzeit und Verbotszonen

- § 35 Wahllokale, Wahlzeit
- § 37 Verbotszonen

#### 7. Abschnitt

Wahlkarten

- § 38 Anspruch auf eine Wahlkarte
- § 39 Verfahren zur Ausstellung der Wahlkarte

#### 8. Abschnitt

Verfahren am Wahltag, Abstimmungsverfahren

- § 40 Leitung der Wahl – Sonstige Befugnisse der Wahlbehörden
- § 41 Beginn der Wahlhandlung, Stimmabgabe
- § 42 Stimmabgabe mit Wahlkarten
- § 42a Stimmabgabe im Wege der Briefwahl
- § 43 Stimmabgabe in Heimen und Anstalten
- § 44 Stimmabgabe vor der besonderen Wahlbehörde
- § 45 Ende der Wahlhandlung
- § 46 Wahlkuvert, Stimmzettel
- § 47 Gültige und ungültige Stimmzettel
- § 48 Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler
- § 49 Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert
- § 50 Niederschrift der Sprengelwahlbehörde
- § 51 Niederschrift der besonderen Wahlbehörde

#### 9. Abschnitt

Ermittlungsverfahren

- § 52 Überprüfung der Sprengelergebnisse, Ermittlung des Gesamtergebnisses
- § 53 Mandatsaufteilung
- § 54 Ermittlung der gewählten Wahlwerber, Reihung der Ersatzmitglieder
- § 55 Niederschrift der Gemeindewahlbehörde, Kundmachung des Wahlergebnisses

#### 10. Abschnitt

Wahlanfechtung

- § 56 Anfechtung der Wahl
- § 57 Verfahren
- § 58 Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde

## 11. Abschnitt

### Sonderbestimmungen für Statutarstädte

- § 59 Geltungsbereich
- § 60 Wahlausschreibung
- § 61 Wahlsprengel
- § 62 Wahlbehörden
- § 63 Berufung und Ausscheiden der Beisitzer, Ersatzmitglieder und Vertrauenspersonen
- § 64 Stadtwahlbehörde
- § 65 Sprengelwahlbehörden, besondere Wahlbehörden und Berichtigungskommission
- § 66 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden
- § 67 Erfassung der Wähler
- § 70 Anfechtung der Gemeinderatswahl

## 12. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

- § 71 Fristen
- § 72 Kosten
- § 73 Drucksorten
- § 74 Schriftliche Anbringen und Meldungen
- § 75 Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen
- § 76 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 77 Umgesetzte EG-Richtlinien
- § 78 Inkrafttreten

In Kraft seit 12.04.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)